

# Ausfertigung



Landratsamt  
Roth

Landratsamt Roth, 91152 Roth

## Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Büchenbach  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Helmut Bauz  
Rother Str. 8  
91186 Büchenbach

Datum 29.03.2022  
Unser Zeichen 44-Hch 6417-2020/001336  
Auskunft erteilt Herr Hechtel  
Telefon 09171 81-1482  
Fax 09171 81-971482  
E-Mail michael.hechtel@landratsamt-roth.de  
Zi.Nr. 227  
Ihr Schreiben vom  
Ihr Geschäftszeichen

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/r Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

## **Wasserrecht;**

### **Renaturierung des Jordangrabens und Rückhaltung vom Altort Büchenbach bis zum Parkplatz an der Unteren Bahnhofstraße**

Anlagen: 2 geprüfte und genehmigte Plansätze  
1 Kostenverfügung  
1 Empfangsbekanntnis g. R.  
1 Baubeginnsanzeige g. R.  
1 Bauvollendungsanzeige g. R.

Das Landratsamt Roth erlässt folgenden

## **Beschluss**

### **1 Planfeststellung**

#### **1.1 Gegenstand der Planfeststellung**

Der Plan für die Renaturierung des Jordangrabens (Gewässer III. Ordnung) und Rückhaltung vom Altort Büchenbach bis zum Parkplatz an der Unteren Bahnhofstraße wird auf Antrag der Gemeinde Büchenbach, Rother Str. 8, 91186 Büchenbach, festgestellt.

**Hausanschrift**  
Weinbergweg 1  
91154 Roth

Telefon 09171 81-0  
Fax 09171 81-1328  
E-Mail info@landratsamt-roth.de  
Webseite www.landratsamt-roth.de

#### **Besucherzeiten**

Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr  
Mo und Di 13.00 – 16.00 Uhr  
Do 13.00 – 18.00 Uhr

#### **Verkehrsbehörde**

Mo und Di 7.30 – 16.00 Uhr  
Do 7.30 – 18.00 Uhr  
Mi und Fr 7.30 – 13.00 Uhr  
Annahmeschluss ¼ Std. vor Dienstende

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Mittelfranken-Süd  
IBAN DE89 7645 0000 0430 0058 50  
BIC BYLADEM1SRS

HypoVereinsbank Roth  
IBAN DE16 7642 0080 0005 6091 00  
BIC HYVEDEMM065

Raiffeisenbank Roth-Schwabach  
IBAN DE48 7646 0015 0000 1111 12  
BIC GENODEF1SWR

Postbank Nürnberg  
IBAN DE59 7601 0085 0003 5828 57  
BIC PBNKDEFF

## 1.2 Zweck des Gewässerausbaues

Im Rahmen der Renaturierung sollen naturnahe Gewässerabschnitte geschaffen, die Durchgängigkeit und der Rückhalt verbessert und der Jordangraben geöffnet werden.

## 1.3 Planunterlagen

Der Planfeststellung liegen folgende Planunterlagen zu Grunde:

- Antrag inkl. Erläuterungsbericht
- Renaturierung Jordangraben mit Auenmodellierung, Rückhaltung Bestand (Pläne 1.1 und 1.2) M 1 : 1.000
- Renaturierung Jordangraben mit Auenmodellierung, Entwurf (Pläne 2.1, 2.2 und 2.3) M 1 : 500
- Verlegung Jordangraben mit Auenmodellierung  
Schnitte 3.1 – 3.12 Entwurf M 1 : 100
- Hydraulisches Gutachten für ein HQ100 am Jordangraben vom 09.08.2021 inklusive Planungsgrundlagen, Gaul Ingenieure GmbH, Nürnberg
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) vom 09.08.2021, Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth
- Tektur vom 16.03.2022 (Lagepläne Ausführung 2.1, 2.2., 2.3, Schnitte Ausführung 3.1, 3.2, 3.3., 3.4, 3.4.1, 3.5, 3.6, 3.7, 3.8, 3.9, 3.10, 3.11, 3.12, Detailskizze 4.1 – Bodenplatte, Detailskizze 4.2 – Sohlgleite und Sohlgurte, Detailskizze 4.3 – Baumstamm und Wurzelstubben, Detailskizze 4.4 – Ufersicherung)

Diese Unterlagen sind Bestandteil der Planfeststellung.

## 2 **Bedingungen und Auflagen**

Für den planfestgestellten Gewässerausbau sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bedingungen und Auflagen nicht enthalten.

### 2.1 Bauausführung und bauliche Gestaltung

- 2.1.1 Die Bauausführung hat den geprüften Antragsunterlagen zu entsprechen. Änderungen gegenüber dem Plan bedürfen der vorherigen Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg und des Landratsamtes Roth.
- 2.1.2 Die anerkannten Regeln der Baukunst sind zu beachten.
- 2.1.3 Die Gewässersohle ist naturnah und durchgängig zu gestalten.
- 2.1.4 Ein massiver Uferverbau mit Wasserbausteinen oder ähnlichem ist nicht zulässig. Kleinere Wasserbausteine sind im Einzelfall zur Sicherung von Infrastruktur zulässig.
- 2.1.5 Sollte eine Befestigung des abgeflachten Ufers notwendig sein, hat dies durch ingenieurbiologische Bauweise zu erfolgen.

- 2.1.6 Die Lagerung von Aushub- und Baumaterial innerhalb des überschwemmbareren Uferbereichs des Gewässers ist unzulässig.
- 2.1.7 Beim Umgang mit Treibstoffen, Ölen oder anderen wassergefährdenden Stoffen ist besonders darauf zu achten, dass kein Gewässer verunreinigt wird. Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen im überschwemmbareren Uferbereich ist nicht zulässig.
- 2.1.8 Gegenstände, die während der Bauarbeiten in den überschwemmbareren Uferbereich gelangen und nicht zum fertigen Bauwerk gehören sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder restlos zu entfernen.
- 2.1.9 Sollten angrenzende landwirtschaftliche Grundstücke während der Bauphase als Lager- oder Stellfläche benötigt werden, ist dies mit dem Grundstückseigentümer abzuklären. Nach Ausführung der Arbeiten ist der Ursprungszustand wieder herzustellen.
- 2.1.10 Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung muss - sofern erntebedingt erforderlich - zu jeder Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein.
- 2.1.11 Die Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen während der Bebauungsphase und auch danach dem landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt zugänglich sein.
- 2.1.12 Falls bei Bauarbeiten Dränagen aufgedeckt werden, sind diese wieder ordnungsgemäß anzuschließen. Evtl. zerstörte Dränagen sind ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- 2.1.13 Die Verlegung und Renaturierung des Jordangrabens darf zu keiner Vernässung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke führen.

## 2.2 Natur- und artenschutzrechtliche Bestimmungen

- 2.2.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen gemäß SAP vom 09.08.2021 (Baumfällungen/Gehölzentfernungen dürfen nur außerhalb der Brutzeiten von Oktober bis Februar erfolgen, die Baufeldräumung muss außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Vogelarten erfolgen) sind zwingend zu beachten.
- 2.2.2 Die Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen für die Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom Juni 2021 sind zu beachten.
- 2.2.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind dauerhaft zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

## 2.3 Fischereiliche Anforderungen

- 2.3.1 Im neu anzulegenden Bachbett sind wechselnde Gewässerbreiten und -tiefen umzusetzen.
- 2.3.2 Die Baumaßnahme ist mit den anliegenden Teichbesitzern abzustimmen. Vor Baubeginn sollten oberhalb gelegene Teiche nicht abgefischt werden.
- 2.3.3 Ein Mindestwassergerinne ist in die Gewässersohle einzuarbeiten.

## 2.4 Anzeigepflichten, Abschluss der Maßnahme

- 2.4.1 Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher, und zusätzlich nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten, anzuzeigen. Für die Anzeige des Baubeginns und der Bauvollendung sind die beigefügten Vordrucke zu verwenden.
- 2.4.2 Änderungen gegenüber der Planung sowie wesentliche Unterhaltungsmaßnahmen sind beim Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und Landratsamt Roth anzuzeigen bzw. zu beantragen.
- 2.4.3 Nach Fertigstellung der Maßnahme hat eine Abnahme (Bauabnahme) eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (Bauabnahme-Sonderbereich: „wasserbautechnische Anlagen“) zu erfolgen. Das Abnahmeprotokoll ist dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Landratsamt Roth unaufgefordert vorzulegen.

## 2.5 Auflagenvorbehalt

Vorbehalten bleibt die Auflage, die Anlage an künstlich oder natürlich hervorgerufene Änderungen am Gewässer anzupassen, soweit die Anpassung der Anlage und die Gewässerveränderung im Interesse des Gemeinwohls liegen. Zudem bleiben auch weitere Auflagen, die sich zum Wohle der Allgemeinheit als notwendig erweisen sollten, vorbehalten.

## 3 **Kostenentscheidung**

- 3.1 Die Gemeinde Büchenbach hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3.2 Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben. Erstattungspflichtige Auslagen sind in Höhe von 660,00 € entstanden.

## 4 **Hinweise**

- 4.1 Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die nachweisbar durch den Bau, den Bestand und den Betrieb der Anlagen am Gewässer oder Dritten entstehen.
- 4.2 Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden, die ihm durch Naturereignisse (Hochwasser und Eisgang des Gewässers) entstehen sollten.
- 4.3 Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist berechtigt, die plan- und bescheidsgemäße Bauausführung zu überwachen (vgl. § 101 WHG).
- 4.5 Auf die aktuellen Bestimmungen bezüglich des erforderlichen Gewässerrandstreifens wird hingewiesen.
- 4.6 Am 07.10.2021 wurde eine Kontrollbefischung durchgeführt, die keinen Fischbestand im Jordangraben nachgewiesen hat.
- 4.7 Die Anbringung von Hundetoiletten im Zuge des Radwegebaus wird angeregt.

## Gründe:

### I.

Die Gemeinde Büchenbach, Rother Str. 8, 91186 Büchenbach, beantragte mit Unterlagen vom Juni 2021 und Planergänzungen vom 13.08.2021 die wasserrechtliche Planfeststellung für die Renaturierung des Jordangrabens und Rückhaltung vom Altort Büchenbach bis zum Parkplatz an der Unteren Bahnhofstraße. Die Planunterlagen wurden durch die TEAM 4 Bauernschmitt – Wehner, Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH, 90491 Nürnberg, ausgearbeitet.

Im Rahmen der Maßnahme wird ein naturnahes Gerinne angelegt. Vorhandene Sohlschalen werden entfernt und Verrohrungen geöffnet. Durch die Gestaltung eines leicht geschwungenen Gewässerverlaufes wird eine Laufverlängerung erreicht. Der Abflussquerschnitt wird gegenüber dem jetzigen Zustand insbesondere in den Bereichen mit der Auenmodellierung deutlich aufgeweitet. Rückhaltemulden ermöglichen eine Pufferung von größeren Regenereignissen. Die Sohle wird mit einem Niedrigwassergerinne ausgestattet, um auch bei niedrigen Wasserabflüssen einen ausreichenden Wasserstand zu ermöglichen. Die gleichförmigen Uferböschungen werden mit der Ausbildung von Prall- und Gleituffern abwechslungsreich gestaltet. Das Durchlassbauwerk zur Anbindung an den Radweg wird durchgängig gestaltet und mit einer offenen Sohle ausgeführt.

Für den beantragten Gewässerausbau wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Entscheidung, dass für den beantragten Gewässerausbau keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, wurde online im UVP Verbund – Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder am 02.09.2021 und im Amtsblatt Nr. 38 des Landkreises Roth vom 03.09.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden die Fachberatung für Fischereiwesen beim Bezirk Mittelfranken, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Roth, der Bayerische Bauernverband in Roth, sowie das Bauamt und die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Roth als Träger öffentlicher Belange angehört.

Die beteiligten Stellen stimmten der geplanten Maßnahme, zum Teil unter Nebenbestimmungen, zu.

Weiter wurden dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Geschäftsstelle Hilpoltstein, dem Bund Naturschutz in Bayern e.V., Geschäftsstelle Roth, dem Landesfischereiverband Bayern e.V. und dem Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. als anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Das Vorhaben wurde durch die Gemeinde Büchenbach am 15.10.2021 ortsüblich und auf ihrer Internetseite bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen wurden zur Einsichtnahme in der Zeit von 25.10.2021 bis 25.11.2021 im Rathaus der Gemeinde Büchenbach bzw. im Landratsamt Roth ausgelegt und auf der Internetseite der Gemeinde Büchenbach zum Abruf bereitgestellt.

Bis einschließlich 09.12.2021 bestand die Möglichkeit gegen das Vorhaben Einwendungen bei der Gemeinde Büchenbach oder beim Landratsamt Roth schriftlich zu erheben.

Innerhalb der Frist wurden Einwände vorgebracht.

Der/die Einwendende stimmt einem Wasserrechtsverfahren auf seinen/ihren Grundstücken nicht zu. Die Gemeinde Büchenbach bzw. die einzelnen Gemeinderäte hätten selbst Grundbesitz, um den Hochwasserschutz mit Regenrückhaltebecken zu gestalten. Dies hätte das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg der Gemeinde Büchenbach bereits ausführlich am 2. Dezember 2006 mitgeteilt.

Im Vorgriff zum Erörterungstermin äußerte sich das Planungsbüro schriftlich zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Den entsprechenden Stellen wurde die Stellungnahme des Planungsbüros am 28.01.2022 zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren nahmen Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und Fachplaner zu den vorgebrachten Einwänden Stellung. Das Landratsamt Roth hat dem/der Einwendenden mit Schreiben vom 28.01.2022 die Stellungnahmen des Planungsbüros und des amtlichen Sachverständigen übermittelt.

Der im Rahmen des Verfahrens festzusetzende Erörterungstermin wurde durch die Gemeinde Büchenbach am 02.02.2022 ortsüblich und auf ihrer Internetseite bekannt gemacht. Der Antragsteller und der Fachplaner, die Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, der/die Einwendungsträger/in und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wurden am 28.01.2022 durch das Landratsamt Roth schriftlich zum Erörterungstermin am 01.03.2022 eingeladen.

Zum Erörterungstermin am 01.03.2022 erschienen Antragsteller, das Planungsbüro, Vertreterinnen und Vertreter des Bauamtes, Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth, Landesbundes für Vogelschutz, Fischereiverbands Mittelfranken und Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg sowie der/die Einwendungsträger/in.

Im Erörterungstermin wurden die vorgebrachten Einwände sowie Auflagen der teilnehmenden Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen nochmal erörtert. Das Ergebnisprotokoll des Erörterungstermins wurde dem Teilnehmerkreis im Anschluss zugesandt.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat als amtlicher Sachverständiger am 15.03.2022 das Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen erstellt.

Mit E-Mail vom 16.03.2022 wurden vom Antragsteller Planänderungen (siehe Ziffer 1.3) bezüglich der Ausführung der Umgestaltung des Jordangrabens übermittelt. Das Planungsbüro nahm hierzu wie folgt Stellung:

Aufgrund der geringen Überdeckung des bestehenden Kanals seien keine Bodenabträge, auch nicht der im Entwurf geplante Oberbodenabtrag, möglich.

Die Änderungen hätten sich durch die genauere Auswertung der Kanalbestandsdaten ergeben (die Lage des Kanals sei auch in den Schnitten eingetragen). Da durch das Büro Wolfrum Boden auf der Leitungstrasse abgelagert werde, sei davon ausgegangen worden, dass eine ausreichende Deckung vorliege, dies sei leider nicht der Fall.

Zusammengefasst werde der Umgriff der Auengestaltung geringer. Da der Querschnitt des Grabens aufgeweitet, die Verrohrung im Bereich des Talübergangs am Jordan entfernt werde und der Jordangaben in die bestehende Verrohrung am Parkplatz mündete, ergäben sich gegenüber der Entwurfsplanung keine Änderungen. Lediglich die Rückhaltung von Wassermengen fiel geringer aus. Die vorgesehenen Maßnahmen verbesserten dennoch gegenüber dem jetzigen Zustand die Rückhaltung. Auf Grundstücke Dritter (z.B. die des/der Einwendenden) würden sich keine Änderungen ergeben. Die Baumpflanzungen würden entsprechend der Ergebnisse des Erörterungstermins angepasst werden.

Nach Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg zu den Planänderungen teilt dieses am 29.03.2022 per E-Mail mit, dass sich gegenüber der Entwurfsplanung keine wesentlichen Änderungen ergeben hätten. Auch auf die Grundstücke Dritter seien hier keine Änderungen vorgesehen. Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen könne von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen werden.

## II.

Das Landratsamt Roth ist für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses sachlich gem. Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und örtlich gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zuständig.

Der Jordangraben ist ein Gewässer III. Ordnung (vgl. §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayWG).

Die Renaturierung des Jordangrabens mit Rückhaltung stellt eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und somit einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar.

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf der beantragte Gewässerausbau einer behördlichen Planfeststellung. Ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 WHG wurde auch ausdrücklich beantragt.

Die beantragte Ausbaumaßnahme (naturnaher Ausbau) fällt unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG und bedarf daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG. Im Rahmen der überschlägigen Prüfung wurde festgestellt, dass sich das Vorhaben in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG genannten besonderen Gebiete befindet und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Entscheidung, dass für den beantragten Gewässerausbau keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG am 02.09.2021 und 03.09.2021 bekannt gemacht (siehe I.).

Die Bekanntmachung des Vorhabens mit der Möglichkeit der Einsichtnahme der Antragsunterlagen erfolgte gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG und Art. 27 a BayVwVfG.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wurden, hatte die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach Auslegung bis 09.12.2021 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Büchenbach und beim Landratsamt Roth Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben zu erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Einwände wurden fristgerecht vorgebracht.

Die Bekanntmachung des Erörterungstermins am 02.02.2022 erfolgte gemäß Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG, Art. 27 a BayVwVfG durch die Gemeinde Büchenbach.

Die im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens vorgebrachten Einwände bzw. abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen wurden am 01.03.2021 erörtert (vgl. Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG).

Der Plan darf gemäß § 68 Abs. 3 WHG nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Darüber hinaus sind auch Beeinträchtigungen Rechte Dritter und nachteilige Wirkungen gegenüber Dritten, die durch Einwendungen vorgebracht wurden, zu berücksichtigen (vgl. § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG, § 14 Abs. 3 und 4 WHG).

Gemäß Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg dient die Maßnahme der Verbesserung der Gewässerstruktur im begrabigten und ausgebauten Jordangraben sowie der Rückhaltung von größeren Wasserabflüssen durch die Auenmodellierung. Die Abflüsse kleinerer Hochwässer können in der Fläche zurückgehalten werden.

Durch das hydraulische Gutachten vom IB Gaul wurde bestätigt, dass sowohl die Renaturierung als auch der Geh- und Radweg zu keiner Verschlechterung der Hochwasserabflusssituation bei einem HQ100 führt. Im Zuge der Berechnung wurde das HQ100 im Istzustand des Jordangrabens ermittelt und dem Planungszustand gegenübergestellt. Negative Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger aufgrund der Maßnahmen können demnach ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nach Beurteilung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg bei plangemäßer Ausführung nicht zu erwarten (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG).

Das Vorhaben steht darüber hinaus insbesondere den speziellen Ausbaugrundsätzen gemäß § 67 Abs. 1 WHG, den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG, den Bewirtschaftungszielen oberirdischer Gewässer (§§ 27 bis 31 WHG) und den allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 WHG nicht entgegen.

Die Anforderungen nach WHG oder nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden bei Einhaltung der unter Ziffer 2. dieses Bescheides festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erfüllt (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG).

Zu den im Verfahren vorgebrachten Einwänden führt der Antragsteller bzw. das Planungsbüro aus, dass die von dem/der Einwendenden genannten Grundstücke außerhalb der geplanten Renaturierung des Jordangrabens lägen. Die durch die Planung (Renaturierung bzw. Radweg) beanspruchten Grundstücke seien im Eigentum der Gemeinde Büchenbach. Die Maßnahme führe darüber hinaus gemäß dem hydraulischen Gutachten auch zu keiner Veränderung der Hochwassersituation an den betroffenen Grundstücken. Auch sei mit keiner bauzeitlichen Einschränkung (Zufahrts- und Transportwege etc.) bezüglich der Nutzung der Grundstücke des/der Einwendenden zu rechnen.

Auch von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg werden nach Prüfung der vorgebrachten Einwände keine negativen Auswirkungen gegenüber dem/der Einwendenden durch das beantragte Vorhaben festgestellt.

Das Landratsamt Roth kommt auf Grundlage der fachlichen Bewertung des amtlichen Sachverständigen zum Ergebnis, dass durch die Maßnahme keine nachteiligen Auswirkungen gegenüber dem/der Einwendenden entstehen (vgl. § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG, § 14 Abs. 3 und 4 WHG).

Da, wie oben ausgeführt, die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG erfüllt und Beeinträchtigungen Rechte Dritter bzw. nachteilige Wirkungen gegenüber Dritten nicht zu erwarten sind, konnte der Plan nach sachgerechter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen antragsgemäß festgestellt werden.

Die am 16.03.2022 eingereichten Planänderungen sind nach Prüfung des amtlichen Sachverständigen von unwesentlicher Bedeutung, da sich gegenüber der Entwurfsplanung keine wesentlichen Änderungen, auch nicht auf die Grundstücke Dritter, ergeben hätten.

Das Landratsamt Roth sieht daher gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren ab, da die Belange anderer nicht berührt werden.

Die Bauabnahme unter Ziffer 2.4.3 stützt sich auf Art. 61 Abs. 1 BayWG.

Der Auflagenvorbehalt unter Ziffer 2.5 beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.



Im Übrigen finden die im Rahmen dieses Bescheides festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen ihre Rechtsgrundlage in den §§ 70 Abs. 1 und 13 Abs. 1 WHG.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die Gemeinde Büchenbach ist von der Zahlung der Gebühren persönlich befreit (Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG).

Erstattungspflichtige Auslagen sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg entstanden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.



Pamer  
(Regierungsrat)